

Die Gründungsversammlung des Fördervereins Helfer vor Ort Oedheim i. G. hat am 25.11.2024 auf Grundlage des §7 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Beitragsordnung

Inhalt

Beitragsordnung	1
§ 1 - Allgemeines	2
§ 2 - Beitragsverpflichtung, Zahlungsweise und Fälligkeit.....	2
§ 3 - Beitragskonto	3

§ 1 - Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Sie regelt die Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
- (3) Die Beitragsordnung kann gemäß § 14 der Vereinssatzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann gemäß § 14 der Vereinssatzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- (5) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- (6) Der erweiterte Vorstand schlägt die neue Beitragshöhe der Mitgliederversammlung vor. Hierbei hat sie sich an der jeweils aktuellen wirtschaftlichen Lage des Vereins und dem zukünftigen voraussichtlichen Bedarf zu orientieren. Es darf auch die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes in Betracht gezogen werden.
- (7) Die Überprüfung der Mitgliedsbeiträge soll im jährlichen Rhythmus erfolgen.
- (8) Neu beschlossene Mitgliedsbeiträge werden im darauffolgenden Geschäftsjahr erhoben. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass der „Erhöhungsbetrag“ noch im laufenden Geschäftsjahr nacherhoben werden kann.
- (9) Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- (10) Es können auch Anträge der Mitglieder zu Beitragsänderungen zur Mitgliederversammlung laut §15 Abs. 6 der Satzung eingereicht werden.
- (11) Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutzklausel (siehe § 19 der Vereinssatzung) verarbeitet und gespeichert.
- (12) Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 - Beitragsverpflichtung, Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Vereinsmitglieder zahlen nach § 7 der Satzung einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist am 31. Januar des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erhoben. Die Mitglieder erteilen hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Bankeinzug im SEPA-Verfahren eingezogen.
- (4) Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (5) Bei der Aufnahme in den Verein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (7) Der Verein zieht die Mitgliedsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds ein.

- (8) Nimmt ein Mitglied nicht am SEPA-Verfahren teil und der Mitgliedsbeitrag wird durch Überweisung oder bar geleistet, so wird als Kostenausgleich ein zusätzliches Entgelt von Euro 2,50 erhoben. Der Beitrag ist in diesem Fall bis zum Fälligkeitstag 31. Januar zu überweisen. Bei einem unterjährigen Beitritt ist der Beitrag sofort zu überweisen.
- (9) Beiträge, die auf Grund einer späteren Mitgliedschaft nach Aufnahme in den Verein während des Jahres fällig sind, werden zeitnah durch Bankeinzug erhoben.
- (10) Wird eine Lastschrift schuldhaft vom Mitglied nicht eingelöst oder vom Kontoinhaber widerrufen, so wird eine Rücklastschriftgebühr erhoben.
- (11) Die im Zusammenhang mit der Rücklastschrift entstehenden Aufwendungen,
- (12) sind einschließlich der dem Verein belasteten Bankspesen pauschal durch
- (13) eine Gebühr von 15,00Euro abgegolten.
- (14) Erfolgt nach einem übersandten Mahnschreiben innerhalb 4 Wochen kein Zahlungseingang der angemahnten Beträge, so erfolgt auf Beschluss des erweiterten Vorstands der Ausschluss aus dem Verein.
- (15) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindungen und der IBAN unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (16) Auf Grund eines schriftlichen Antrags können in besonderen Fällen vom erweiterten Vorstand Beiträge erlassen und Teilzahlungen bewilligt werden.
- (17) Die Gläubiger-Identifikationsnummer lautet **XXX**.
- (18) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - a. Ordentliche Mitglieder: 20.- Euro
 - b. Ehrenmitglieder: beitragsfrei

§ 3 - Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgende Vereinskonto zu entrichten:

Volksbank Heilbronn Schwäbisch Hall eG

IBAN: _____

BIC: _____

Kreissparkasse Heilbronn

IBAN: _____

BIC: _____